

# Sportstättenordnung

## 1. Notwendigkeit

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes sind Rücksichtnahme und die Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen notwendig, die einen ungestörten Ablauf des Sportbetriebes ermöglichen und Gefahren verhindern sollen. Das Einzelinteresse ist dem Gesamtinteresse unterzuordnen.

## 2. Geltungsbereich

Die Sportstättenordnung (Hausordnung) gilt für das gesamte Gelände des Werretalstadions mit allen Einrichtungen des SV Löhne-Obernbeck sowie für die Sportplätze und alle Personen, die sich im Vereinsheim und auf den Sportanlagen im Rahmen des Trainings- und Spielbetriebes aufhalten.

## 3. Zuständigkeit und Verantwortung

Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Sportstättenordnung (Hausordnung) sind in erster Linie der Vorstand, die Übungsleiter und Betreuer sowie der Platzwart.

*Den Anweisungen dieser Personen ist zwingend Folge zu leisten.*

Sie werden alles daransetzen, die Mitglieder vor Schaden zu bewahren und Sachschäden zu vermeiden. Bei genehmigten Veranstaltungen sind die Durchführenden für die Einhaltung der Sportstättenordnung (Hausordnung) verantwortlich.

## 4. Verstöße

Verstöße gegen die Sportstättenordnung (Hausordnung) werden in angemessener Weise geahndet.

## 5. Ordnung und Sicherheit

Alle Vereinsmitglieder sind für die Ordnung & Sauberkeit auf unserer Sportanlage mitverantwortlich.

### Vereinsheim

- a) Das Betreten der Räume ist mit Fußballschuhen nicht gestattet.
- b) Das Rauchen im Vereinsheim ist verboten. Generell gilt auf der gesamten Anlage Rauchverbot. Ausnahme ist der Bereich vor dem Vereinsheim. Hier sind zwingend die bereitgestellten Aschenbecher zu nutzen. Es gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.
- c) Das Vereinsheim ist keine Umkleidekabine. Hier sind die Kabinen in der Halle Gymnasium zu nutzen. Sporttaschen können in der Garage abgestellt werden.
- d) Das Vereinsheim ist während des Trainings abzuschließen.
- e) Beim Verlassen der Räume muss das Licht und elektrische Geräte ausgeschaltet werden.

### **Sportflächen**

- a) Im Innenraum (Tartanbahn und Kunstrasen) sowie der Rasenfläche ist das Rauchen untersagt.
- b) Im Innenraum ist der Verzehr von alkoholischen Getränken verboten.
- c) Der Innenraum darf nicht mit Glasflaschen oder Gläsern betreten werden.
- d) Das Betreten des Innenraumes ist mit Tieren untersagt. Grundsätzlich sind Tiere auf der restlichen Anlage an der Leine zu führen.
- e) Die mobilen Tore sind nach dem Training auf der kurzen Spielfeldseite jeweils neben den großen Toren abzustellen.

### **Garagen**

- a) Die Trainingsgeräte sind ordentlich an ihren angestammten Platz nach dem Training zurückzustellen.
- b) Das Zwischenlagern von anderen Gegenständen als Spielgeräten, bedarf der Zustimmung des Vorstandes oder Platzwartes.
- c) Die Garagen sind am Ende des Trainings- bzw. Spieltages vom letzten Nutzer abzuschließen.

**Generell gilt:** Die Abfälle gehören in die jeweils dafür vorgesehenen Behälter. Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände, sowie Wände, dürfen nicht beschriftet, besprüht oder beschmutzt werden.

Auf der Sportanlage (Kabine, Garage, Vereinsheim) sind alkoholische Getränke so zu lagern, das sie für Jugendliche nicht zugänglich sind. Der Genuss von Alkohol durch Jugendliche ist auf dem Vereinsgelände grundsätzlich verboten. Es gilt das Jugendschutzgesetz!

Fahrräder sind am Eingangsbereich des Vereinsgeländes bzw. neben dem Vereinsheim so abzustellen, dass der Sportbetrieb nicht gestört wird. Das Befahren der Sportanlage mit motorisierten Fahrzeugen, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstands oder des Platzwartes.

### **6. Unfallvermeidung / Parken**

Aus Gründen der Sicherheit ist auf der Sportanlage, außer auf den dafür vorgesehenen Flächen, folgendes untersagt:

1. das Bedienen von Maschinen oder elektrischen Geräten ohne Aufsicht;
2. das Ballspielen im Vereinsheim, den Umkleieräumen und Duschen;
3. das Schneeball werfen;
4. das Moped-, Rad-, Skateboard-, Rollschuh-, Scooterfahren und dgl.;
5. Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände;

Das Parken vor dem Vereinsgelände ist nur in den dafür ausgeschilderten und zugewiesenen Parkflächen und Parkbuchten gestattet. Das Abstellen von Fahrzeugen vor dem direkten Zugang des Vereinsgeländes sowie das Zustellen der Rettungswege sind allen Personen ausnahmslos untersagt.

## **7. Schadensfälle und Haftung seitens der Benutzer**

Alle Benutzer der Sportanlagen sind verpflichtet, mit allen vereinseigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlichen oder fahrlässig verursachten Schäden könnte der SV Löhne-Obernbeck e.V. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend machen. Der SV Löhne-Obernbeck e.V. haftet nicht für Verluste oder Schäden am Eigentum von Nichtmitgliedern des SV Löhne-Obernbeck e.V. Entstandene Schäden und Beschädigungen an fremden Eigentum (z.B. Banner und Banden) sind umgehend an den Vorstand oder Platzwart zu melden.

## **8. Haftungsausschluss, Haftungsbeschränkung und Haftung gegenüber den Benutzern**

Alle Benutzer der Sportanlagen sind verpflichtet, auf ihr Eigentum zu achten. Für Gegenstände, die nicht selbst beaufsichtigt werden, besteht keine Haftung. Für Geld, Schmuck und andere Wertgegenstände, die üblicherweise für den Sportbetrieb nicht erforderlich sind, besteht kein Ersatzanspruch. Das Betreten der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr.

## **9. Umweltschutz und Energieverbrauch**

### **9.1 Abfälle und Entsorgung**

Alle Personen auf den Sportanlagen bemühen sich, auf allen Gebieten dazu beizutragen, dass möglichst wenige Abfälle auf den Sportanlagen entstehen.

### **9.2 Heizung**

Die Fenster dürfen während der Heizperiode nur vorübergehend zum Lüften, nicht aber auf Dauer, geöffnet werden, um auf diese Weise die Raumtemperatur zu regeln.

## **10. Verbote**

**Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:**

1. Waffen jeglicher Art;
2. Sachen und Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
3. Gassprühdosen, ätzende und färbende Substanzen;
4. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände.

Die unter Punkt 4. genannten Gegenstände sind nach vorheriger Anmeldung und Sondergenehmigung im Rahmen von Silvesterfeiern und anderen sportlichen und privaten Veranstaltungen durch den Vorstand zu genehmigen.

Weiterhin ist das Betreten und Besteigen von nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Maste aller Art und Dächer, das Werfen von Gegenständen aller Art, sowie das Feuer machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen, verboten. Werbeflächen sind sichtbar zu belassen bzw. nicht zu verdecken.

Löhne, den 18.05.2019

gez. Der Vorstand